

**Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich
vom 23.06.2020**

Der Verbandsgemeinderat Offenbach an der Queich hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, des § 8 Absatz 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen – folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Grundsatz**

Die Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

**§ 2
Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§1 Abs. 1 Nr.1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

**§ 3
Entgeltlich Leistungen**

- (1) Die Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs.1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 2. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 10 LBKG).

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den Pauschalsätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses sowie nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge. Die Festsetzung des Kostenersatzes bzw. der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal (Nr. 1 der Anlage),
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 der Anlage),
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 der Anlage),
 4. den pauschalen Verrechnungssätzen für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen (Nr. 4 der Anlage).
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte oder Fahrzeuge), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätzen in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (5) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausrüstung, für verbrauchte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung kontaminierten Löschwassers und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten

Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbegebieten oder in deren Umgebung, werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungsätzen in tatsächlicher Höhe berechnet.

- (6) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Schaummittel, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 %, insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.
- (7) Fremdleistungen werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe berechnet.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung.
- (2) Der Kostenersatz wird gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 LBKG durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Offenbach ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Offenbach nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich vom 01. Juli 2006 außer Kraft.

Offenbach an der Queich, den 23.06.2020

Axel Wassyl
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen
der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich
vom 23.06.2020**

Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr

Nr.:	Beschreibung	Kosten je Stunde
1.	Personal	
1.1	je freiwillige Feuerwehrangehörige/r	39,90 €/Std.
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	15,00 €/Std.
2.	Fahrzeuge	
2.1	Löschfahrzeuge	
2.1.1	LF 16/12 Löschgruppenfahrzeug	25,00 €/Std.
2.1.2	HLF 10/10 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	25,00 €/Std.
2.2	Sonderfahrzeuge	
2.2.1	DLK 23/12 Drehleiter	45,00 €/Std.
2.2.2	RW 1 Rüstwagen	18,00 €/Std.
2.3	Sonstige Feuerwehrfahrzeuge	
2.3.1	TSF, TSF-W, KTLF Tragkraftspritzenfahrzeuge	25,00 €/Std.
2.3.2	KdoW Kommandowagen	19,00 €/Std.
2.3.3	ELW 1 Einsatzleitwagen	16,00 €/Std.
2.3.4	MZF 2 Mehrzwecktransportfahrzeug mit Ladehilfe	29,00 €/Std.
2.3.5	MTF Mannschaftstransportfahrzeug	22,00 €/Std.
3.	Geräte	
3.1	Feuerwehrtechnische Geräte	
3.1.1	Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern, Powermoon	25,00 €/Std.
3.1.2	Be- und Entlüftungsgerät (Verbrennungs- Elektromotor)	20,00 €/Std.
3.1.3	Motorkettensäge, Rettungssäge	15,00 €/Std.
3.1.4	Notstromaggregat bis einschließlich 20 KVA	25,00 €/Std.
3.1.5	Tauchpumpe, Schmutzwasserpumpe	15,00 €/Std.
3.1.6	Nass-Wassersauger	15,00 €/Std.
3.1.7	Feuerlöscher (tragbar)	10,00 €/Std.
3.1.8	Ökoperl Bindemittel-Sack 20 kg, mit Entsorgung	30,00 €/Std.
3.1.9	Ölsperren Sorbeet a. 3m, mit Entsorgung	35,00 €/Std.
3.1.10	SP 16 Sprungpolster	35,00 €/Std.
3.1.11	Gerätesatz Absturzsicherung	35,00 €/Std.
4.	Pauschale Verrechnungssätze, Reinigung/Prüfung	
4.1	Reinigung und Prüfung der persönlichen Schutzausrüstung	15,00 €/Std.
4.2	Reinigung, Desinfizieren und Prüfung Pressluftatmer	30,00 €/Std.
4.3	Reinigung, Desinfizieren und Prüfung Lungenautomat	10,00 €/Std.
4.3	Reinigung, Desinfizieren und Prüfung Atemschutzmaske	15,00 €/Std.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formfehler beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 Abs. 6. Gemeindeordnung unbeachtlich ist, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Offenbach, den 23.06.2020

Axel Wassyl

Ortsbürgermeister